

Frankenau

Itzig Bösem¹

Sohn:

Jakob

Am 21.4.1670 wird Itzig Bösem ein Schutzbrief eingestellt. Am 30.1.1678 wird er erneuert.²

Der Text des Schutzbriefes von 1678 lautet:³

Von Gottes Gnaden / Wir Carl

Landgraff zu Hessen / Fürst zu Herßfeldt / Graff zu Catzenelnbogen / Diez / Ziegenhain / Nidda und Schauenburg / etc. Thun kund hiermit öffentlich bekennende / daß Wir / wiewohl mit vorbehalt anderwert Uns beliebiger Verordnung

Itzig Bösem Jueden nacher Franckenau ... (?) Franckenberg und also unter Unserm Schutz mit Weib und Kindern daselbst häußlich zu wohnen / uff und angenommen / doch derogestalt und also / daß sie sich der gemeinen Rechten weniger nicht / als des Reichs constitutionen / so dann Unserer in Gott ruhenden löblichen Vorfahren dißfals außgegangenen und noch hinkünfftig außgehenden Ordnungen in allem gemäß verhalten / und leben / auch denen zuwieder icht allein niemand / wer der auch seye / mit übermässigem Wucher oder anderwertiger ohn ziemlicher Vervortheilung beschweren / sondern auch dasjenige an Schutz- und Silber-Geld / etc. was andere in Unserm Lande wohnende Juden zu geben schuldig oder Wir ihnen der zeiten Gelegenheit sowol / alß auch der Billigkeit nach / ufflegen werden / gehörig entrichten / auch jetzo alßbalden Zehen Goldgülden zu Inzugs Geldt in Unsere Rentherey Franckenberg ohnweigerlich erlegen / und daran keinen Mangel erscheinen lassen / zumahlen und vor allem aber sollen Sie Unsern einigen Erlöser und Seligmacher Jesum Christum und seinen heiligen Nahmen / auch die Christen nicht verunehren / lästern oder verhohnlachen / sondern sich dessen dussern und enthalten: Darnach unsere Beampten gedaestem Franckenberg dass sie obgenannten Juden mit seinem Weib und Kindern in besagtem Franckenaher wohnen lassen / Sie biß an Uns vor unrechtem Gewalt schützen / und das gebührliche Schutz- und Silbergeldt und anders einbringen / auch mit Fleiß dahin sehen / dass sie allem und jeden / wie oben vermeldet / sich gemäß verhalten / oder im wiedrigen fall dieses Unsers Schutzes nicht allein entsetzt / und verlustig gemacht / sondern auch nach Befindung ernst: und ohnnachlässiger Straffe gewärtig seyn sollen. Würde sich sonst begeben / dass sie in ander Unsern Ämptern zu thun: So sollen nicht weniger Unsere jedes Orts bestellte Befehlhaber ermahnet und ihnen ufferlegt seyn / in allen ziemblichen Schuld- und andern Sachen / oder da sie uff

¹ In jener Zeit hatten Juden in der Regel noch keinen Familiennamen. Der zweite Name – hier also der Name „Meyer“ – war stets der Vorname des Vaters. Wenn Isaak und Itzig den selben Vatersnamen haben, kann vermutet werden, dass sie Brüder waren.

² Quelle: Heinz Brandt, Die Judengemeinde Frankenau, Frankenberger Hefte Nr. 1, 1992. S. 15

³ Quelle: Heinz Brandt, Die Judengemeinde Frankenau, Frankenberger Hefte Nr. 1, 1992. S. 17

Frankenau

begebung sonst deroselben Hülffbedürfftig / ihnen darinnen die hülfliche Hand billich mässig zu bitten.

Urkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unser Fürstlich Secret hierauff trucken und geben lassen. In Unserer Stadt und Vestung Cassel den 30 tag January des Sechzehnhundert acht und Siebentzigsten Jahrs.

Unterschrift und Siegel

1696

Um seinem ältesten Sohn Jakob die Existenz in Frankenau und Umgebung zu sichern, will er selbst außer Landes gehen und schreibt deshalb an seinen Landesherrn⁴:

„Durchlauchtigster Fürst
Gnädigster Fürst und Herr

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht wollen sich hiermit untertänigst referieren lassen dafür daß ich zu Frankenau an die 30 Jahre in Hochfürstlichem Schutz gewohnt, auch allen omera (Abgaben) richtig bezahlt, mich auch also verhalten habe, daß sich mit Fug niemand über mich zu beschweren hatte. Nachdem ich aber ein alter Mann bin und nun meine Frau vor einigen Jahren mit Tod abgegangen, also daß ich die Haushaltung schwerlich franco (allein) continuire (fortsetzen) kann und ich dann große Kinder, darunter einen Sohn namens Jakob, welcher sich unlängst verheiratet hat, derselbe aber zu keiner Wirklichkeit (zum eigenen Hausstand) gelangen kann, bis er einen gewissen Ort hat, daß er sich häuslich niederlassen kann.

Ich gelanget derowegen an Eure Hochfürstliche Durchlaucht meine untertänigste Bitte, Sie wollen mir die hohe fürstliche Gnade wiederfahren lassen und meinen vorgenannten Sohn Jakob in dero Hochfürstlichen Schutz anhero Frankenau gdst (gnädigst) auf- und annehmen und demselben einen Hochfürstlichen Schutzbrief ausfertigen lassen. Mein Sohn ist des untertänigsten Verbötens (er ist in der Lage), alle onera (Abgaben) gleich anderen seinesgleichen richtig abzustatten. Solches Eure Hochfürstliche Durchlaucht untertänigster Itzig schutzverwandter Jud zu Frankenau Caßell, den 26, 8 bris 1696 (26. Oktober 1696)“

Die Reaktion der Regierung:

„Erst wenn der Supplikant seinem Vorgehen nach die Stadt Frankenau erst wirklich quittiert und in das Solms-Braunfelsische sich begeben haben wird, seinem Sohne aldann an seinem Platz den untertänigst gesuchten Schutz nachher gnädigst in Frankenau verstattet werden solle.“⁵

⁴ Heinz Brandt, S. 17f.

⁵ ebenda; er zitiert aus: Staatsarchiv Marburg, Bestand 40, Hessische Kammer XVI Frankenberg